

STATUTEN

I. Name, Sitz und Zweck

§ 1 Unter dem Namen «Gemeinnützige Gesellschaft des Kantons Zug» (GGZ) besteht mit Sitz in Cham ein Verein im Sinne der Art. 60 ff des Schweiz. Zivilgesetzbuches.

Die GGZ ist im Handelsregister des Kantons Zug eingetragen.

§ 2 Die GGZ setzt sich zur Aufgabe, das materielle und geistige Wohlergehen der Bevölkerung im Kanton Zug zu fördern und zu unterstützen auf der Grundlage einer privaten, zeitgemässen Gemeinnützigkeit. Zu diesem Zweck betreibt sie eigene Werke und Institutionen und arbeitet eng mit der öffentlichen Hand zusammen. Sie setzt Schwerpunkte in den Bereichen Sozialhilfe, Gesundheit, Bildung und Jugend. Mit gezielten Projekten und Beiträgen fördert sie zudem das kulturelle Leben in der Region. Sie pflegt den Kontakt mit zielverwandten Organisationen. In der Überzeugung, dass soziale Verantwortung beim Einzelnen beginnt, fördert sie den Gedanken des privaten gemeinnützigen Handelns und vertraut auf die aktive und freiwillige Unterstützung aus der Bevölkerung, sei es mittels konkreter Arbeitsleistungen oder finanzieller Zuwendungen.

II. Mitgliedschaft

§ 3 Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein. Sie leisten einen von der Vereinsversammlung festzusetzenden Jahresbeitrag.

§ 4 Die Mitgliedschaft wird durch die Bezahlung des Jahresbeitrages erworben.

Der Austritt kann durch schriftliche Erklärung an den Vorstand jederzeit erfolgen.

Der Vorstand kann Mitglieder, welche die Verfolgung des Vereinszweckes gefährden oder den Vereinsinteressen zuwiderhandeln, ausschliessen.

§ 5 Personen, die sich um die private Gemeinnützigkeit in hervorragender Weise verdient gemacht haben, kann auf Antrag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

III. Organisation

§ 6 Organe des Vereins sind:

1. die Vereinsversammlung
2. der Vorstand
3. die Revisionsstelle

1. Die Vereinsversammlung

§ 7 Die Vereinsversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie findet ordentlichweise einmal im Jahr statt. Eine ausserordentliche Vereinsversammlung ist einzuberufen, wenn dies der Vorstand beschliesst oder wenn dies von 50 Mitgliedern verlangt wird. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Verhandlungsgegenstände mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin durch zweimalige Publikation im Amtsblatt des Kantons Zug.

§ 8 Der Vereinsversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes
- Genehmigung der Jahresrechnung und Entgegennahme des Berichtes der Revisionsstelle
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des Vorstandes sowie der Revisionsstelle
- Festlegung des Jahresbeitrages
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Änderung der Statuten
- Auflösung des Vereins

§ 9 Bei allen Wahlen und Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. Vorbehalten bleibt § 19 für Zweckänderungen und Auflösung des Vereins.

Die Stimmabgabe erfolgt offen, sofern die Versammlung nicht mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen geheime Abstimmung oder Wahl beschliesst.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das die Anträge, die Beschlüsse und allfällige persönliche Erklärungen zu enthalten hat und vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden und vom Protokollführer/von der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.

Ein von der Vereinsversammlung gefasster Beschluss ist der Gesamtheit der Mitglieder zur Annahme oder Verwerfung vorzulegen (Urabstimmung), wenn dies der Vorstand oder mindestens 50 Mitglieder innert 30 Tagen nach der Vereinsversammlung schriftlich verlangen (Referendum).

Der Beschluss der Vereinsversammlung muss innert 60 Tagen seit Einreichung des Referendums der Gesamtheit der Mitglieder in einer Urabstimmung zum Entscheid unterbreitet werden.

Die Urabstimmung erfolgt schriftlich. Für die Annahme der Vorlage ist die Mehrheit der gültigen Stimmen erforderlich, leere Stimmzettel fallen ausser Betracht.

2. Der Vorstand

- § 10** Exekutivorgan der Gesellschaft ist der Vorstand, bestehend aus mindestens 7 Mitgliedern, die von der Vereinsversammlung auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt werden und die in der Regel ehrenamtlich tätig sind. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand besitzt eine umfassende Zuständigkeit und verfügt über alle Kompetenzen, die nicht der Vereinsversammlung oder der Revisionsstelle zwingend zugeordnet sind.

- § 11** Unter Vorbehalt der Wahl des Präsidenten/der Präsidentin, die von der Vereinsversammlung vorgenommen wird, konstituiert sich der Vorstand selbst und bezeichnet die unterschreibungsberechtigten Mitglieder und die Art ihrer Zeichnung.

Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und die direkte Leitung und Beaufsichtigung von Geschäftsbereichen und Werken einzelnen Mitgliedern (Ressortsystem) oder Dritten übertragen unter gleichzeitiger Regelung der internen und externen Zeichnungsbefugnis. Er kann zudem aussenstehende Persönlichkeiten als Mitglieder von Ausschüssen oder als Ratgeber beiziehen.

- § 12** Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte erfordern, oder wenn ein Vorstandsmitglied dies verlangt. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Verhandlungsgegenstände.

Die Vorstandsmitglieder sind gehalten, an den Sitzungen teilzunehmen. Vorstandsbeschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende/die Vorsitzende den Stichentscheid. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich.

Vorstandsbeschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt.

- § 13** Der Präsident/die Präsidentin setzt sich leitend und koordinierend für die Erfüllung des Gesellschaftszweckes sowie die Verwirklichung der Politik des Vorstandes ein und vertritt den Verein nach aussen. Im Fall der Verhinderung des Präsidenten/der Präsidentin übt der Vizepräsident/die Vizepräsidentin diese Funktion aus.

3. Die Geschäftsführung

- § 14** Der Vorstand kann unter Vorbehalt von § 10 die Geschäftsführung oder einzelne Teile derselben ganz oder teilweise an eine Geschäftsstelle übertragen. Die Einzelheiten werden im Organisationsreglement geregelt.

4. Die Revisionsstelle

- § 15 Die Vereinsversammlung wählt auf die Dauer von drei Jahren eine Revisionsstelle, welche den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Wiederwahl ist zulässig.
Diese hat die Revision gemäss den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften durchzuführen.

IV. Geschäftsjahr, Finanzen

- § 16 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Die Erfolgsrechnung und Bilanz mit Bericht und Antrag der Revisionsstelle sollen dem Vorstand bis spätestens 31. Mai vorgelegt werden und die ordentliche Vereinsversammlung ist bis spätestens 30. Juni durchzuführen.
- § 17 Der Verein bestreitet seine Aufgaben durch einen alljährlichen von der ordentlichen Vereinsversammlung festzusetzenden Beitrag sowie aus freiwilligen Zuwendungen von Gönnern und privaten und öffentlichen Institutionen und Körperschaften.
- § 18 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dessen Vermögen; jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. Statutenänderung, Auflösung

- § 19 Eine Statutenänderung oder die Auflösung des Vereins kann nur auf Antrag des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens 50 Vereinsmitgliedern auf die Tagesordnung einer Vereinsversammlung gesetzt werden. Zur gültigen Beschlussfassung über eine Zweckänderung oder über die Auflösung des Vereins sind $\frac{3}{4}$ der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Beschlussfassung erfolgt gemäss § 9.
- § 20 Bei einer allfälligen Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft treuhänderisch in Verwahrung zu geben, bis im Kanton Zug wieder eine Institution mit einem gleichen oder ähnlichen Zweck gegründet wird.

VI. Schlussbestimmung, Inkrafttreten

- § 21 Soweit diese Statuten keine Regelung treffen, gelten subsidiär die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Diese Statuten wurden anlässlich der Generalversammlung vom 9. Juni 2009 revidiert und treten sofort in Kraft.

Die Präsidentin:

Monika Gisler-Locher



Der Geschäftsführer:

Peter Fehr

